

vom xxx

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Gegenstand</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Verwaltungsrat</b> .....	<b>2</b>
3.1	Unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats .....	3
3.2	Ausschüsse des Verwaltungsrats .....	3
3.3	Audit Committee .....	3
3.3.1	Pflicht zur Einrichtung eines Audit Committee .....	3
3.3.2	Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee .....	4
3.3.3	Aufgaben eines Audit Committee .....	4
3.4	Verfahren zur Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten im Institut („whistleblowing“) .....	5
<b>4</b>	<b>Interne Revision</b> .....	<b>5</b>
4.1	Einrichtung.....	5
4.2	Unterstellung und Organisation.....	5
4.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten .....	6
<b>5</b>	<b>Geschäftsführung</b> .....	<b>7</b>
5.1	„Compliance“ .....	7
5.2	„Compliance“-Funktion.....	7
5.2.1	Einrichtung und Unterstellung .....	7
5.2.2	Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	8
5.3	Risikokontrolle .....	8
5.3.1	Einrichtung und Unterstellung .....	8
5.3.2	Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	9
<b>6</b>	<b>Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaft</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>In-Kraft-Treten</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>9</b>

**1 Gegenstand**

Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur Stärkung der internen Kontrolle und deren Überwachung in Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (nachfolgend unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst). **1**

Die „interne Kontrolle“ (Synonym „internes Kontrollsystem“) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Eine wirksame interne Kontrolle teilt sich auf verschiedene Stufen auf und umfasst an der Basis u.a. das Risikomanagement und die Prozesse zur Sicherstellung der „compliance“, auf einer übergeordneten Stufe die Risikokontrolle und die „compliance-Funktion“ und auf der obersten Stufe schliesslich die interne Revision. **2**

**2 Geltungsbereich**

Das Rundschreiben gilt für Institute gemäss Rz 1, mit folgenden Einschränkungen: **3**

- Nicht-Banken-Effektenhändler: Erfolgt bei Nicht-Banken-Effektenhändlern keine Trennung zwischen Verwaltungsrat<sup>1</sup> und Geschäftsführung, so finden Rz 12-44 keine Anwendung. **4**
- Privatbankiers: Rz 12-17 sowie Rz 28 finden keine Anwendung. **5**
- Tochterbanken und Teilkonzerne von in- und ausländischen Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten: Rz 12-44 finden keine Anwendung. **6**
- Zweigniederlassungen ausländischer Institute: Rz 8-44 finden keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen dieses Rundschreibens finden sinngemäss Anwendung. **7**

**3 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle, welche der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts angepasst ist. **8**

Durch eine angemessene interne Kontrolle und deren Überwachung stellt der Verwaltungsrat sicher, dass alle wesentlichen Risiken im Institut erfasst, begrenzt und überwacht werden. In Finanzgruppen bzw. bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten sind besonders auch die zusätzlichen Risiken, welche sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit ergeben, global zu berücksichtigen. **9**

Richtet der Verwaltungsrat in einem Institut, welches keines der Kriterien in Rz 22-27 erfüllt, kein Audit Committee (Prüfungsausschuss) ein, so nimmt der gesamte Verwaltungsrat dessen Aufgaben (vgl. Rz 31-42) wahr. Mindestens ein Mitglied, welches nicht der Vorsitzende ist, erfüllt in diesem Fall die Anforderungen von Rz 28-29. **10**

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit über die dafür notwendigen Voraussetzungen (insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit) verfügen. Er beurteilt mindestens jährlich seine Zusammensetzung, Organisation, Arbeitsweise und Zielerreichung. **11**

<sup>1</sup> Vereinfachend wird „Verwaltungsrat“ anstelle und mit der Bedeutung von „Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle“ verwendet.

### 3.1 Unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats ist eine wichtige Bedingung für eine effektive interne Kontrolle und deren Überwachung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats ordnen deshalb ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so, dass Interessenkonflikte mit dem Institut möglichst vermieden werden. Insbesondere ist es Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 BankV untersagt, gleichzeitig in der Geschäftsführung des Instituts Einsitz zu nehmen. Der Verwaltungsrat sollte mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Kriterien an ihre Unabhängigkeit von Rz 13-17 erfüllen. Die Mitglieder, welche diese Kriterien erfüllen sind im Jahresbericht namentlich zu bezeichnen. Erfüllt weniger als die Hälfte der Mitglieder die Unabhängigkeitskriterien, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. **12**

Damit ein Mitglied des Verwaltungsrats als unabhängig gilt, muss es mindestens die folgenden Kriterien erfüllen: **13**

- Das Mitglied ist beim Institut nicht in anderer Funktion beschäftigt und ist dies auch nicht innerhalb der letzten 3 Jahre gewesen; **14**
- Das Mitglied ist nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt und ist dies auch nicht innerhalb der letzten 3 Jahre gewesen; **15**
- Das Mitglied weist keine geschäftliche Beziehung zum Institut auf, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führen könnte; **16**
- Das Mitglied ist nicht massgebender Anteilseigner (>10% des Gesellschaftskapitals) des Instituts und vertritt auch keinen solchen. **17**

### 3.2 Ausschüsse des Verwaltungsrats

Zu seiner Unterstützung kann der Verwaltungsrat Ausschüsse einrichten. Ab einer gewissen Grösse oder Komplexität des Instituts ist die Einrichtung eines Audit Committee zwingend (Rz 21-27). **18**

Die an Ausschüsse delegierten Aufgaben und Kompetenzen sowie entsprechenden Berichterstattungspflichten sind in einem eigenen, vom Verwaltungsrat genehmigten Reglement zu regeln. Die Verantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleibt jedoch in jedem Fall beim gesamten Verwaltungsrat. Es ist möglich, die Aufgaben mehrerer Ausschüsse zusammenzufassen, soweit alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. **19**

Neben dem Audit Committee kann insbesondere die Bildung eines Risiko-, Entschädigungs- und Nominierungsausschusses zweckmässig sein. **20**

### 3.3 Audit Committee

#### 3.3.1 Pflicht zur Einrichtung eines Audit Committee

Bei Zutreffen mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien richten Institute zwingend ein Audit Committee ein: **21**

1. Bilanzsumme > CHF 5 Mia. **22**
2. Verwaltete Vermögen > CHF 10 Mia. **23**
3. Erforderliche Eigenmittel gemäss BankV > CHF 200 Mio. **24**
4. Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats > 8 **25**
5. Kotierung (Schuld- und/oder Eigenkapitaltitel) **26**
6. Rechnungslegung auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards **27**

**3.3.2 Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee**

Mitglieder des Audit Committee

- erfüllen die Anforderungen von Rz 13-17 an ihre Unabhängigkeit; 28
- verfügen über angemessene Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer und den Grundprinzipien eines internen Kontrollsystems vertraut. 29

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats gehört dem Audit Committee nicht an. 30

**3.3.3 Aufgaben eines Audit Committee****Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der Prüfgesellschaft und der internen Revision sowie deren Zusammenwirken**

Das Audit Committee

- vergewissert sich periodisch, dass die Prüfgesellschaft und die interne Revision über angemessene Ressourcen und Kompetenzen verfügen, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen; 31
- vergewissert sich periodisch über die Unabhängigkeit und Objektivität der Prüfgesellschaft und der internen Revision; prüft die Vereinbarkeit der Prüftätigkeit der Prüfgesellschaft mit allfälligen weiteren Aufträgen (vgl. auch EBK-RS -/- Prüfgesellschaften); 32
- bespricht und hinterfragt periodisch und bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts die Risikobeurteilung, die abgeleiteten Prüfziele und die entsprechenden risikoorientierten Prüfpläne der Prüfgesellschaft und der internen Revision; 33
- analysiert kritisch den Prüfbericht (vgl. EBK-RS -/- Prüfbericht) und die Revisionsberichte der internen Revision und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer bzw. dem Leiter der internen Revision; 34
- überwacht, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft und der internen Revision umgesetzt werden; 35
- beurteilt die Leistung und Honorierung der Prüfgesellschaft und der internen Revision; 36
- beurteilt das Zusammenwirken von Prüfgesellschaft und interner Revision. 37

**Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle**

Das Audit Committee

- überwacht und beurteilt, ob die interne Kontrolle wirksam ist; 38
- vergewissert sich, dass die interne Kontrolle bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts entsprechend angepasst wird; 39
- hinterfragt und beurteilt den Bericht der Risikokontrolle (Rz 99) und der „compliance“-Funktion (Rz 86). 40

**Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse**

Das Audit Committee

- analysiert kritisch die Finanzabschlüsse (Einzel- und allfällige Konzernrechnung sowie Zwischenabschlüsse) und hinterfragt und beurteilt insbesondere die Bewertung der Bilanzpositionen; 41

•	bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrundeliegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsführungsmitglied und dem leitenden Prüfer sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, dem Leiter der internen Revision;	42
•	entscheidet, ob die Finanzabschlüsse dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Eigentümersammlung empfohlen werden können.	43
<b>3.4</b>	<b>Verfahren zur Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten im Institut („whistleblowing“)</b>	
	In Instituten, welche aufgrund von Rz 21-27 ein Audit Committee einrichten müssen, regelt der Verwaltungsrat das Verfahren, über welches Mitarbeiter dem Verwaltungsrat oder dessen Audit Committee vermutete Unregelmässigkeiten in der Rechnungslegung oder bei der Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften melden können. Der Schutz der Persönlichkeit des meldenden Mitarbeiters ist sicherzustellen. Die Regelung ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.	44
<b>4</b>	<b>Interne Revision</b>	
<b>4.1</b>	<b>Einrichtung</b>	
	Jedes Institut hat eine interne Revision einzurichten (vgl. Art. 9 Abs. 4 BankV bzw. Art. 20 Abs. 2 BEHV).	45
	In besonderen Fällen kann die Bankenkommission ein Institut von der Verpflichtung gemäss Rz 45 befreien. Die Prüfgesellschaft hat sich dazu zu äussern.	46
	Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der internen Revision übertragen werden:	47
a)	der internen Revision der Muttergesellschaft oder der internen Revision einer anderen Gruppengesellschaft, sofern diese eine Bank, ein Effektenhändler oder ein anderer staatlich beaufsichtigter Finanzintermediär (z.B. Versicherungsunternehmen) ist (für ausländische Banken im Rahmen von Art. 4 <sup>quinquies</sup> BankG),	48
b)	einer zweiten Prüfgesellschaft, welche von der Prüfgesellschaft des Instituts unabhängig ist, oder	49
c)	einem unabhängigen Dritten, vorausgesetzt die Prüfgesellschaft bestätigt dessen professionelle Befähigung.	50
	Die Bankenkommission kann für die Vorschriften gemäss Rz 48 und 50 aufgrund eines begründeten Gesuches Ausnahmen bewilligen, beispielsweise für einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV angeschlossene Banken oder Effektenhändler mit kleinem Geschäftsumfang. Die Prüfgesellschaft hat sich dazu zu äussern.	51
<b>4.2</b>	<b>Unterstellung und Organisation</b>	
	Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat bzw. dessen Audit Committee unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr von diesem übertragenen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahr.	52
	Der Leiter der internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt.	53
	Die interne Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erstreckt sich mindestens auf alle gemäss Art. 13a Abs. 2 und Abs. 4 BankV sowie Art. 29 Abs. 1 BEHV konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sofern selbständige Revisionsabteilungen bei Gruppengesellschaften bestehen, sind diese der internen Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats funktional zu unterstellen.	54

Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit. Die für die interne Revision notwendigen Grundlagen (z.B. Reglement, mit Angaben zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, usw.) sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Daneben legt die interne Revision ihre Arbeitsanweisungen fest (z.B. Methodik, Revisionsarten, Aus- und Weiterbildung).	55
Die interne Revision muss über die nötige Fachkompetenz verfügen und ihre Arbeit sorgfältig verrichten. Sie muss personell ausreichend dotiert sein und über die nötigen Sachmittel (z.B. IT-Hilfsmittel) verfügen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. Grundsätzlich hat die interne Revision die Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für interne Revision an die fachliche und führungsmässige Qualifikation einzuhalten. Insbesondere müssen sich ihre Kader über gründliche Kenntnisse des Bankenwesens und der Bankenprüfung bzw. des Börsenwesens und des Effektenhandels und dessen Prüfung sowie, falls erforderlich, des Anlagewesens und dessen Prüfung ausweisen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und die Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit qualifizierten Prüfern beurteilt wird.	56
<b>4.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten</b>	
Die interne Revision liefert die Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Institut ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt. Sie berichtet in erster Linie dem Verwaltungsrat.	57
Für die interne Revision gelten die folgenden Grundsätze:	58
<b>Unabhängigkeit und Objektivität</b>	
• Die interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen.	59
• Sie verfügt über ein unbeschränktes Prüfungsrecht innerhalb des Instituts und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen gemäss Rz 54. Sie hat uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Bücher, Dokumente, andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben erforderlich sind.	60
<b>Abgrenzung zur Prüfgesellschaft</b>	
• Die interne Revision und die Prüfgesellschaft koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Die interne Revision stellt der Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte zeitgerecht zu. Die Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen. Umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte der internen Revision zur Verfügung.	61
<b>Risikobeurteilung, Prüfungsplanung und Berichterstattung</b>	
• Die interne Revision führt mindestens jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Instituts durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, Änderungen in Vorschriften und Standesregeln) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, neue Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt.	62
• Ausgehend von dieser Risikobeurteilung legt die interne Revision schwergewichtig die Prüfungsziele für die nächste Prüfungsperiode fest.	63
• Im Weiteren stellt die interne Revision sicher, dass sämtliche risikorelevanten Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Mehrjahresplanung einer Prüfung durch sie selbst oder die Prüfgesellschaft unterliegen.	64
• Die interne Revision informiert den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung schriftlich über die Risikobeurteilung und die Prüfungsziele und lässt diese durch den Verwaltungsrat genehmigen.	65

•	Während der Prüfungsperiode beurteilt die interne Revision, ob wesentliche Änderungen im Risikoprofil eingetreten sind und ob diese eine Anpassung der Prüfungsplanung erfordern. Allenfalls notwendige Anpassungen zur Jahresplanung unterbreitet sie zeitgerecht dem Verwaltungsrat zur Genehmigung.	66
•	Die interne Revision erstattet möglichst rasch über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat bzw. dessen Audit Committee und die Geschäftsführung.	67
•	Mindestens jährlich erstellt die interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten (inkl. Zielerreichung) in der Prüfungsperiode und unterbreitet diesen dem Verwaltungsrat zur Genehmigung. Der Bericht soll der Geschäftsführung und der Prüfgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.	68
•	Im Weiteren informiert die interne Revision den Verwaltungsrat bzw. das Audit Committee periodisch (mindestens halbjährlich) über die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft.	69
<b>5</b>	<b>Geschäftsführung</b>	
	Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle um.	70
	Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat bzw. dessen Audit Committee periodisch über die interne Kontrolle. Im Falle schwerwiegender Feststellungen informiert sie den Verwaltungsrat unverzüglich.	71
<b>5.1</b>	<b>„Compliance“</b>	
	Als „compliance“ gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.	72
	Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der „compliance“ im Institut. Sie trifft die entsprechenden betrieblichen Massnahmen und Vorkehrungen, sorgt insbesondere für ein umfassendes Weisungswesen und ordnet die stufengerechte Einbindung aller Mitarbeiter in die Aufrechterhaltung der „compliance“ an. Bei international tätigen Instituten ist namentlich zu gewährleisten, dass Weisungen mit Wirkung für mehrere Länder mit dem lokalen Recht vereinbar sind.	73
<b>5.2</b>	<b>„Compliance“-Funktion</b>	
	Die „compliance“-Funktion unterstützt die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des Instituts bei der „compliance“. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus entsprechender Beratung, Information, Ausbildung und Überwachung, der Untersuchung von Verletzungen der „compliance“ sowie der Berichterstattung an die Geschäftsführung.	74
<b>5.2.1</b>	<b>Einrichtung und Unterstellung</b>	
	Jedes Institut unterhält eine „compliance“-Funktion, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist.	75
	Die „compliance“-Funktion ist nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des „compliance“-Risikos (Risiko von rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden aufgrund von Verstössen gegen die „compliance“) des Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.	76

Für alle Mitarbeiter der „compliance“-Funktion ist ein einheitlicher durch die Geschäftsführung zu wählender Leiter vorzusehen, welcher Mitglied der Geschäftsführung ist oder direkt einem Mitglied der Geschäftsführung untersteht. Soweit der Leiter der „compliance“-Funktion nicht selbst Mitglied der Geschäftsführung ist, ist sein ungehinderter Zugang zur Geschäftsführung zu gewährleisten.	77
Die Entschädigung von Mitarbeitern der „compliance“-Funktion (Löhne, Boni, Honorare, Prämien etc.) ist unabhängig vom Resultat einzelner Produkte, Transaktionen oder Geschäftsbereiche festzusetzen, wobei flexible Entschädigungsteile u.a. auch den Gesamterfolg des Instituts berücksichtigen können.	78
Die „compliance“-Funktion kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenskonflikte bestehen, eine Abteilung bilden, z.B. mit dem Rechtsdienst oder der Risikokontrolle, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind.	79
Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem „compliance“-Risiko kann die „compliance“-Funktion auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen oder in einem Outsourcing-Verhältnis betrieben werden.	80
<b>5.2.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten</b>	
Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der „compliance“-Funktion sind in einer eigenen Weisung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen ist.	81
Die Aufgaben der „compliance“-Funktion umfassen in der Regel:	
• Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung bei der Durchsetzung der „compliance“;	82
• Mindestens jährliche Einschätzung des „compliance“-Risikos der Geschäftstätigkeit des Instituts und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsführung zu genehmigen ist;	83
• Unterstützung der Geschäftsführung bei einer angemessenen Überwachung, internen Ausbildung und Information der Mitarbeiter bezüglich „compliance“;	84
• Zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsführung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des „compliance“-Risikos und Feststellungen von schwerwiegenden Verletzungen der „compliance“ und den durch die Geschäftsführung zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen;	85
• Jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat bzw. dessen Audit Committee über die Einschätzung des „compliance“-Risikos und die Tätigkeit der „compliance“-Funktion gemäss Rz 81-85.	86
<b>5.3 Risikokontrolle</b>	
Die Risikokontrolle unterstützt die Geschäftsführung bei der Überwachung und Beurteilung der Risikolage des Instituts, der Einhaltung der Risikopolitik sowie der Wirksamkeit des Risikomanagements.	87
<b>5.3.1 Einrichtung und Unterstellung</b>	
Jedes Institut unterhält eine Risikokontrolle, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist.	88
Die Risikokontrolle ist nach Maßgabe der Größe, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils eines Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.	89

Für alle Mitarbeiter der Risikokontrolle ist ein einheitlicher durch die Geschäftsführung zu wählender Leiter vorzusehen, welcher Mitglied der Geschäftsführung ist oder direkt einem Mitglied der Geschäftsführung untersteht. Soweit der Leiter der Risikokontrolle nicht selbst Mitglied der Geschäftsführung ist, ist sein ungehinderter Zugang zur Geschäftsführung zu gewährleisten.	90
Die Entschädigung von Mitarbeitern der Risikokontrolle (Löhne, Boni, Honorare, Prämien etc.) ist unabhängig vom Resultat einzelner Produkte, Transaktionen oder Geschäftsbereiche festzusetzen, wobei flexible Entschädigungsteile u.a. auch den Gesamterfolg des Instituts berücksichtigen können.	91
Die Risikokontrolle kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen, eine Abteilung bilden, z.B. mit der „compliance“-Funktion, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind.	92
Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Risikoprofil kann die Risikokontrolle auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, betrieben werden.	93
<b>5.3.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten</b>	
Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Risikokontrolle sind in einer eigenen Weisung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen ist.	94
Die Risikokontrolle überwacht und beurteilt als unabhängige Instanz	
• die Risikolage des Instituts	95
• die Einhaltung der Risikopolitik	96
• die Wirksamkeit des Risikomanagements.	97
Mindestens halbjährlich berichtet die Risikokontrolle der Geschäftsführung über die Risiken bzw. Risikopositionen. Sie gliedert die Berichterstattung nach Geschäfts- bzw. Risikoarten, mit Angabe der jeweils festgelegten Limite und deren Ausnützung. Bei besonderen Entwicklungen informiert sie unverzüglich die Geschäftsführung;	98
Jährlich berichtet die Risikokontrolle dem Verwaltungsrat bzw. dessen Audit Committee über die Risikolage des Instituts und ihre Tätigkeit gemäss Rz 94-99.	99
<b>6 Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaft</b>	
Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen ihrer ordentlichen Prüftätigkeit, ob das Institut die Bestimmungen dieses Rundschreibens einhält und nimmt darüber gemäss EBK RS 0/- Prüfbericht Stellung und würdigt gemachte Feststellungen.	100
<b>7 In-Kraft-Treten</b>	
Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2006	101
Ersetzt: EBK-RS 95/1 vom 14. Dezember 1995	
<b>8 Übergangsbestimmungen</b>	
Die Institute erfüllen die Vorschriften dieses Rundschreibens bis spätestens 1. Januar 2007. Bezüglich der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Audit Committee gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2008.	102

**Rechtliche Grundlagen:**

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. a; Art. 4<sup>quinquies</sup>
- BankV: Art. 8 Abs. 2, Art. 9; Art. 13a Abs. 2, Abs. 4; Art. 44 Bst. o
- BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. a
- BEHV: Art. 19; Art. 20; Art. 26; Art. 29 Abs. 1
- BEHV-EBK: Art. 8 Abs. 1

Ab 1.1.2006 (Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate)

- BankG: Art. 3b-h
- BEHG: Art. 10 Abs. 5; Art. 14